

**Satzung
über den
Würzburger Ombudsrat gegen gesellschaftliche Diskriminierung
und für Zivilcourage
vom 23. September 2010**

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 folgende Satzung:

**§ 1
Ziele**

(1) Fundament des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist der Schutz der Menschenwürde. Die Würde des Menschen ist nach Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) unantastbar. Nach Art. 3 Abs. 3 GG darf niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, benachteiligt oder bevorzugt werden. Auch darf niemand wegen seiner Behinderung, seiner sexuellen Orientierung oder seines Alters benachteiligt oder diskriminiert werden.

Die Menschenwürde zu achten und zu schützen, sowie Gleichberechtigung zu gewährleisten, ist nicht nur Verpflichtung jeglicher staatlichen Gewalt, sondern auch Verpflichtung für die Stadt Würzburg.

(2) Die Stadt Würzburg möchte ein Gemeinwesen sein, in dem alle ihre Bürgerinnen und Bürger gut und sicher leben können. Dies beinhaltet Toleranz gegenüber dem Mitbürger, die Fähigkeit, einander aushalten zu können und die Möglichkeit, in jeglicher Hinsicht diskriminierungsfrei in einer solidarischen Stadtgemeinschaft zu leben. Objektive und subjektive Sicherheit ihrer Bürgerinnen und Bürger haben für die Stadt Würzburg einen hohen Wert.

(3) Aus diesen Gründen richtet die Stadt Würzburg einen Ombudsrat gegen gesellschaftliche Diskriminierung jeglicher Art und für Zivilcourage ein. Dieser nennt sich kurz: Würzburger Ombudsrat.

§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

(1) Der Würzburger Ombudsrat soll eine Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger sein, die sich durch Handeln, Duldung oder Unterlassung jeglicher Art, sei es durch juristische wie natürliche Privatpersonen, bzw. durch Träger der öffentlichen Gewalt oder durch Vereinigungen, die sich ganz oder überwiegend in der öffentlichen Hand befinden, in ihrer Menschenwürde diskriminiert fühlen.

(2) Der Würzburger Ombudsrat nimmt diese Fälle auf und dokumentiert sie. Er versucht, durch Beratung, Gespräch und Vermittlung von Hilfeangeboten Abhilfe zu schaffen.

(3) Durch Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Diskriminierung und Zivilcourage trägt der Würzburger Ombudsrat zur Schaffung einer diskriminierungsfreien und zivilcouragierten Bürgergesellschaft in Würzburg bei.

(4) Der Würzburger Ombudsrat hat das Recht und die Pflicht, jährlich dem Stadtrat schriftlich und mündlich über die ihm bekanntgewordenen und dokumentierten Fälle sowie über aktuelle Entwicklungen aus seinem Aufgabenbereich zu berichten.

(5) Der Würzburger Ombudsrat wird als Beirat i. S. des § 10 a der Geschäftsordnung des Stadtrates in der Fassung vom 2. Juli 2009 tätig. Er berät und unterstützt den Stadtrat bei seiner Arbeit.

(6) Der Würzburger Ombudsrat hat das Recht, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, den Stadtrat, seine Ausschüsse und an die Stadtverwaltung zu richten.

(7) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Beirat bei seiner Arbeit zu unterstützen.

(8) Der Würzburger Ombudsrat nimmt seine Aufgaben selbständig und unabhängig wahr.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der Würzburger Ombudsrat besteht aus fünf Personen.

(2) Die Mitglieder des Würzburger Ombudsrates bestimmen aus ihren Reihen eine Sprecherin/einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Würzburger Ombudsrates müssen Mitglieder des Würzburger Bündnisses für Zivilcourage sein oder in einer der im Würzburger Bündnis für Zivilcourage zusammengeschlossenen Organisationen engagiert sein.

(4) Die Mitglieder des Würzburger Ombudsrates sollen vertrauenswürdige, zuverlässige und lautere Persönlichkeiten sein. Sie müssen Würzburger Bürger i. S. d. Art. 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung sein.

§ 4 Ansprechpartner/-in

- (1) Die Sprecherin/der Sprecher des Würzburger Ombudsrates, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin/der Stellvertreter, sind die Ansprechpartner für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, den Stadtrat und die Dienststellen der Stadt Würzburg.
- (2) Ansprechpartner/-in für den Würzburger Ombudsrat bei der Stadt Würzburg ist die/der Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Diversity Management.

§ 5 Bestellung, Abberufung, Aufwandsentschädigung, Prüfungsrecht

- (1) Die Mitglieder des Würzburger Ombudsrates werden auf Vorschlag des Würzburger Bündnisses für Zivilcourage für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates von diesem bestellt, wenn gegen den Vorschlag vom Stadtrat keine Erinnerung erhoben worden ist.

Die Sprecherin/der Sprecher und die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden vom Stadtrat in ihren Ämtern bestätigt.

- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates führt der Würzburger Ombudsrat, wenn die Neubestellung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann, kommissarisch seine Geschäfte bis zu einem Zeitraum von höchstens 12 Monaten weiter.

- (3) Jedes Mitglied des Würzburger Ombudsrates kann aus wichtigem Grund durch Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister sein Amt niederlegen. Die Vorschriften über die Niederlegung von kommunalen Ehrenämtern gelten entsprechend.

- (4) Das Würzburger Bündnis für Zivilcourage bestätigt alle zwei Jahre jedes Mitglied des Würzburger Ombudsrates in seinem Amt oder widerruft die Bestellung auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder. Ein solcher Widerruf muss vom Stadtrat bestätigt werden. Gleichzeitig hat eine Neubestellung i. S. d. Abs. (1) zu erfolgen.

- (5) Die Tätigkeit im Würzburger Ombudsrat erfolgt unentgeltlich und ehrenamtlich.

- (6) Dem Würzburger Bündnis für Zivilcourage kann für die Erledigung der Tätigkeit des Würzburger Ombudsrates im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf Beschluss des Stadtrats eine jährliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Ein Verwendungsnachweis ist zu führen.

- (7) Der Stadt Würzburg und den für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Die Stadt Würzburg hat außerdem ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes, Prüfungsrecht.

§ 6
Geschäftsgang und Beschlussfassung

(1) Die Sprecherin/der Sprecher beruft den Würzburger Ombudsrat nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, oder auf Antrag der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Würzburger Ombudsrates ein.

(2) Der Würzburger Ombudsrat ist bei der Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Sind Beschlüsse oder sonstige nach außen wirkende Entscheidungen notwendig, werden diese durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Würzburger Ombudsrates getroffen.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde im Stadtrat am 23. September 2010 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Würzburg in Kraft.

Würzburg, 23. September 2010
gez.

Georg Rosenthal
Oberbürgermeister